

„Bäuerlicher Familienbetrieb“ – zur agrarrechtlichen Relevanz eines vielgebrauchten Begriffes

Nicht nur das derzeitige UN-Jahr „of Family Farming“ (IYFF), auch die gegenwärtige Diskussion um die Agrarstruktur in Deutschland führt dazu, dass der Begriff „bäuerlicher Familienbetrieb“ im Jahr 2014 häufig gebraucht wird.¹ Die Verwendung erfolgt nicht einheitlich und führt häufig zu Verwirrungen. Das beginnt schon bei der Übersetzung der Bezeichnung des UN-Jahres „der familienbetriebenen Landwirtschaft“ oder etwa – wie auch oft verwendet – „des bäuerlichen Familienbetriebes“.

Die Relevanz des Begriffs „Familienbetrieb“ – im „Zusammenhang mit dem Attribut „bäuerlich“ oder „landwirtschaftlich“ – soll aus all diesen Gründen für das Agrar- und Unternehmensrecht beleuchtet werden.

Zum aktuellen Gebrauch in der Politik

Vorab wird auf die aktuelle Verwendung des Begriffs „bäuerlicher Familienbetrieb“ im politischen Kontext verwiesen. Als bedeutendstes deutsches Ereignis im Rahmen des IYFF fand am 11. 9. 2014 in Berlin ein Symposium „Family Farming“ statt. Die Ausführung auf dieser Veranstaltung eignen sich besonders für eine Betrachtung zum aktuellen, politischen Gebrauchs des Begriffes.

Bundesminister Christian Schmidt hielt die Eröffnungsrede, in der er betonte, alle Anwesenden verbinde der „Fokus auf die Familie, auf die familienbetriebene Landwirtschaft.

... Starke Familien sind ein gutes Fundament – auch in der Landwirtschaft.“² Um die Bedeutung der Familienbetriebe vor Augen zu führen betont der Minister, dass von den weltweit 570 Millionen landwirtschaftlichen Betrieben rund 500 Millionen Familienbetriebe sind. „Bei uns in Deutschland machen Familienbetriebe sogar **90 Prozent** aus. Obwohl die Familienbetriebe überwiegend zu den kleineren Betrieben gehören, stellen sie weltweit mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Produkte her. In Deutschland sind Familienbetriebe heute eine **echte Größe**. Sie entwickeln sich dynamisch, erschließen sich neue Geschäftsfelder und schaffen Arbeitsplätze. Hat eine landwirtschaftliche Familie in Deutschland im Jahr 1950 noch zehn Menschen ernährt, so sind es heute etwa 130 Menschen.“ (Hervorh. d. Verf.)

Diese Zahlen würden klar machen, „welch großen Hebel wir haben, wenn wir die landwirtschaftlichen Familienbetriebe stärken“, so Schmidt weiter.

Angelehnt an Aussagen von Sonnleitner hebt der Bundesminister hervor, die landwirtschaftlichen Familienbetriebe zeichne besonders „die Verbindungen von Verantwortung und Flexibilität sowie von Erfolg und Risiko alleine in Händen der bäuerlichen Familien“ aus.

„In Deutschland haben familiengeführte kleine und mittelständische Unternehmen eine lange Tradition“, so Bundesminister Schmidt weiter. „Sie sind eine der tragenden Säulen unserer Volkswirtschaft.“ So sei es naheliegend, „dass die deutsche Agrarpolitik als Leitbild eine Landwirtschaft vor Augen hat, die von Familienbetrieben geprägt ist, die regional verankert ist, die flächendeckend und flächengebunden wirtschaftet.“ Dieses Leitbild sei auch im Koalitionsvertrag festgeschrieben.

¹ Zum IYFF und zum Platz des Familienbetriebes in der agrarstrukturellen Diskussion siehe: K. Böhme, Familienbetrieb – Renaissance einer Betriebsform?, BzAR 2013, 405 m.w.N.

² Ch. Schmidt, Rede zur Eröffnung des Symposiums „Family Farming“, Berlin 11. 9. 2014, www.bmel.de.

Die deutsche Agrarpolitik setze, so Schmidt, aktuell folgende Akzente, „um Stabilität und Perspektiven für landwirtschaftliche Familienbetriebe zu schaffen“:

- Finanzielle Stabilität durch landwirtschaftliche Sozialversicherung zu bezahlbaren Preisen,
- Schutz des Eigentums als Grundlage allen Wirtschaftens,
- Weitergabe des Betriebes in der natürlichen und wirtschaftlichen Substanz an die nächste Generation,
- besondere Förderung der kleinen Betriebe.

Von Seiten des UN-Sonderbotschafters für das IYFF, Gerd Sonnleitner, wird festgestellt: „Der bäuerliche Familienbetrieb ist weltweit allen anderen Betriebsformen überlegen.“³ Die „bäuerlichen Unternehmerfamilien“ seien eine „der tragenden Säulen für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des ländlichen Raumes“⁴ betont der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, und bezeichnet bäuerliche Familienunternehmen als „Rückgrat“ der deutschen Landwirtschaft.

Zur Frage der Begriffsverwendung sei noch folgender Satz des Präsidenten zitiert: „Ein- und Mehrfamilienbetriebe wirtschaften in generationsübergreifender Verantwortung für ihr Unternehmen, ihre Höfe, ihre Familien und für ihr Umfeld im ländlichen Raum.“ Nehmen wir diese Ausführungen als Beispiel⁵ und lassen Sie uns nach Inhalt, Definition und rechtlicher Bedeutung des Begriffs „bäuerlicher Familienbetrieb“ suchen.

Im Spiegel der Statistik

Die Bekanntmachung der Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung (ASE) 2013 fällt in das UN-Jahr der „familienbetriebenen Landwirtschaft“. Ganz im Sinne des Mainstreams – wie er auch durch ein UN-Jahr erzeugt, oder auch nur verstärkt wird – titelt das Statistische Bundesamt: „90 % aller landwirtschaftlichen Betriebe sind Familienbetriebe“ und teilt die Resultate dann auch „anlässlich des internationalen Jahres der familienbetriebenen Landwirtschaft“ mit.⁶ Diese Mitteilung des Bundesamtes findet dann in Politik und Medien ein entsprechendes

(unkritisches) Echo. Natürlich stützt sich der Bundesminister – siehe die vorangehenden Ausführungen zum IYFF-Symposium – auf die Aussagen der offiziellen Bundesstatistik.

Abgesehen davon, dass in den Methodischen Grundlagen für die ASE an keiner Stelle von „Familienbetrieben“ auch nur die Rede ist,⁷ bleibt die Verwendung dieses Begriffs als Betriebskategorie in der Mitteilung der Ergebnisse – ganz anders als sonst bei den so korrekten Statistikern – ungenau und wenig brauchbar. Im Einzelnen teilt das Statistische Bundesamt mit, dass

- die 256.000 „Familienbetriebe“ und damit 90 % aller landwirtschaftlichen Betriebe das „Bild der deutschen Landwirtschaft“ prägen,
- die „Familienbetriebe“ 2013 65 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche bewirtschafteten und
- von der rund einen Million in der Landwirtschaft beschäftigten Personen 505.600 Familienarbeitskräfte waren.
- Nicht unerwähnt bleibt auch, dass Teilzeitarbeit in „landwirtschaftlichen Familienbetrieben“ weit verbreitet ist (64 % der Familienarbeitskräfte, die Mehrzahl der Betriebsleiter/innen), mit 52 % mehr als die Hälfte der Familienbetriebe im Nebenerwerb geführt werden und 34 % der Familienarbeitskräfte zusätzlich eine andere Einkommensquelle haben.

Was bleibt von der plakativen Aussage, „90 % aller landwirtschaftlichen Betriebe sind Familienbetriebe“, wenn man sie genauer hinterfragt? Schon die oben gemachten Angaben schmelzen die 90 % auf ein „überwiegend“ ab. „90 % Familienbetriebe“ ist also nicht lauter und wie im Folgenden gezeigt wird, auch falsch.

Als Familienbetriebe gewertet werden von den Verfassern der Mitteilung zu den Er-

³ DBV, Familienbetriebe müssen Entwicklungsperspektiven haben, PM v. 11. 9. 2014, www.bauernverband.de.

⁴ Ebenda.

⁵ Weitere Beispiele siehe in: BzAR 2013, 405 ff.

⁶ Statistisches Bundesamt (Destatis), 90 % aller landwirtschaftlichen Betriebe sind Familienbetriebe, PM v. 3. 7. 2014 – 239/14.

⁷ Destatis, Methodische Grundlagen der Agrarstrukturerhebung 2013, Wiesbaden 2014, FS 3 R 2. S. 5, S. 12 ff.

gebnissen der ASE 2013 offensichtlich die „Einzelunternehmen“ – zumindest ist die Anzahl identisch, siehe Tab. 1. Die Einzelunternehmen sind in der Anleitung zur Agrarstrukturerhebung⁸ als Rechtsform folgendermaßen definiert: „Unternehmen in der Hand einer natürlichen Person, die ohne weitere Gesellschafter ein Unternehmen betreibt und für dessen Verbindlichkeiten allein und unbeschränkt haftet. Eine vertragliche Regelung entfällt. Der Eigentümer bestimmt allein die Zielsetzung und Politik der Unternehmung.“⁹

Das lässt keinesfalls zu, dass „Einzelunternehmen“ als mit „Familienbetrieben“ identisch behandelt werden. Nicht jeder Einzelunternehmer betreibt sein Unternehmen mit der Familie – in der Definition wird darauf keinerlei Bezug genommen – und auf der anderen Seite gibt es auch in anderen Rechtsformen familienbetriebsähnliche Landwirtschaftsunternehmen.¹⁰ Weitere Fragen ergeben sich aus der als „sozial-ökonomische Betriebstypen“ bezeichneten Untergliederung der Einzelunternehmen in Haupterwerbsbetriebe und Nebenerwerbsbetriebe. Ein sehr großer Teil der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe (mit rund 132.000 Betrieben die Mehrzahl der Einzelunternehmen, bei einer durchschnittlichen Größe von knapp 24 ha, Tab. 1 u. 2)

dürfte mit dem bäuerlichen oder landwirtschaftlichen Familienbetrieb nur wenig gemein haben. Der verwendete Begriff „Familienbetrieb“ wurde allerdings auch nicht anhand der offensichtlichen statistischen Ergebnisse der ASE 2013¹¹ hinterfragt.

Das erste Fazit heißt also: Die Verwendung des Begriffes Familienbetrieb in der Statistik hilft für die Verwendung im Recht nicht weiter. Im Gegenteil, er ist nicht wie der landwirtschaftliche Betrieb und seine Rechtsformen klar definiert und führt zur Verwirrung sowie missbräuchlichen Anwendung.

Durcheinander von Kategorien bereitet Schwierigkeiten

Die Vermischung und der ungenaue Gebrauch verschiedener Kategorien/Begriffe rund um den landwirtschaftlichen Betrieb mag in der Politik häufig sogar gewollt sein, bei der Rechtsetzung und Rechtsanwendung wird ein solches Vorgehen aber in aller Regel vermieden. Letzteres erfordert jedoch, genau hinzusehen.

Häufig bereitet auch die unterschiedliche Verwendung von Begrifflichkeiten in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft Schwierigkeiten. Hinzu kommt, dass in der Europäischen Union eine einheitliche Verwendung von Begriffen unbedingt erforderlich ist, aber durch das unterschiedliche Herangehen in den 28 Mitgliedstaaten auf Schwierigkeiten stößt.

Folgende Aufzählung macht deutlich, womit wir es dabei rund um den unscharfen Begriff „bäuerlicher Familienbetrieb“ zu tun haben:

- landwirtschaftlicher Betrieb¹² (siehe nebenstehender Kasten) – auch Landwirtschaftsbetrieb – in den Rechtsformen
 - Einzelunternehmen,
 - Personengemeinschaften,
 - -gesellschaften und
 - juristische Personen,¹³
- Einzelunternehmen, landwirtschaftliches – im Haupt- oder Nebenerwerb,
- Agrarbetrieb,
- landwirtschaftliches Unternehmen (auch Landwirtschaftsunternehmen),
- Agrarunternehmen,
- Landgut,¹⁴

⁸ Destatis, G 1, Anleitung zur Agrarstrukturerhebung, Wiesbaden, Jan. 2013 (auch als Anlage 7, S. 360 ff. der Methodischen Grundlagen – FN 3).

⁹ A.a.O. FN 3, S. 9 (bzw. 370).

¹⁰ Siehe K. Böhme, Familienbetrieb – Renaissance einer Betriebsform?, BzAR 10/2013, Übersicht S. 411.

¹¹ Vgl.: Destatis, Sozialökonomische Verhältnisse Agrarstrukturerhebung 2013, Wiesbaden 2014, FS 3 R 2.1.5.

¹² Rechtsverbindliche Definitionen für den landwirtschaftlichen Betrieb liegen mehrere vor (Steuerrecht, Förderrecht, Baurecht etc.), keine solche Definition gibt es für den bäuerlichen (landwirtschaftlichen) Familienbetrieb.

¹³ Für die statistische Verwendung klar definiert in: Siehe FN 3. Liste der Rechtsformen. Siehe auch: BzAR 2013, 412.

¹⁴ Rechtsbegriff – besonders im Anerbenrecht –, der vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist, aber unter Heranziehung von § 98 Nr.2 ausgelegt wird: „Landgut ist eine Besitzung, die im Zeitpunkt des Erbfalls eine zum selbständigen Betrieb der Landwirtschaft geeignete und bestimmte Wirtschaftseinheit darstellt und mit den nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehen ist.“ (nach Ruby, www.ruby-erbrecht.de). Näheres siehe auch: H. Wöhrmann, Landwirtschaftsrecht, 10. Aufl. 2011. Siehe auch FN 18.

Tabelle 1: Anzahl der landwirtschaftliche Betriebe nach Rechtsformen und Erwerbscharakter 2007 bis 2013

Rechtsform	2007		2010		2013	
	Zahl in 1.000	Anteil in Prozent	Zahl in 1.000	Anteil in Prozent	Zahl in 1.000	Anteil in Prozent
Deutschland						
Einzelunternehmen	350,1	93,5	273,0	91,3	256,0	89,8
davon						
Haupterwerb	154,5 ¹	41,7 ¹	135,4	45,3	124,0	43,4
Nebenerwerb	191,8 ¹	51,8 ¹	137,6	46,0	132,0	46,4
Personengesellschaften	19,1	5,1	21,0	7,0	23,7	8,3
Juristische Personen	5,3	1,4	5,1	1,7	5,3	1,9
Betriebe insgesamt	374,5	100,0	299,1	100,0	285,0	100,0
Quelle: Statistisches Bundesamt						
¹ Mit den Folgejahren nur eingeschränkt vergleichbar						

Tabelle 2: Anteil der Betriebsformen an der landwirtschaftlichen Fläche und durchschnittliche Betriebsgröße 2007 bis 2013

Rechtsform	2007		2010		2013	
	Anteil in Prozent	\bar{x} Betriebsgröße (ha LF)	Anteil in Prozent	\bar{x} Betriebsgröße (ha LF)	Anteil in Prozent	\bar{x} Betriebsgröße (ha LF)
Deutschland						
Einzelunternehmen	68,4	33,1	66,4	40,6	65,3	42,6
davon						
Haupterwerb	52,5	56,6	49,9	61,6	48,7	65,6
Nebenerwerb	15,8	13,9	16,4	20,0	16,6	21,0
Personengesellschaften	14,2	125,7	15,9	126,6	14,2	121,6
Juristische Personen	17,2	624	17,7	579,5	17,5	561,6
Betriebe insgesamt	100,0	45,3	100,0	55,8	100,0	45,3
Quellen: Statistisches Bundesamt						

Betrieb (Definition Statistik)

Die Definition eines landwirtschaftlichen Betriebs leitet sich zum einen aus dem § 91 AgrStatG ab und zum anderen aus Artikel 2 a) der Verordnung (EG) 1166/2008. Laut AgrStatG ist ein landwirtschaftlicher Betrieb eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die eine Mindestgröße an landwirtschaftlich genutzter Fläche aufweist bzw. über vorgegebene Mindesttierbestände oder Mindestanbauflächen für Spezialkulturen verfügt, für Rechnung eines Inhabers oder Leiters bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Die Absicht Gewinn zu erzielen ist nicht erforderlich.

Quelle: Destatis, Methodische Grundlagen der ASE 2013, FS 3 R 2.S.5, S. 12.

- Familienbetrieb, wahlweise als bäuerlicher oder landwirtschaftlicher,
- Bauernhof,
- Bauernwirtschaft,
- mittelständisches Unternehmen,
- bäuerliche Mehrfamilienkooperation,
- bäuerlicher Mehrfamilienbetrieb,
- landwirtschaftliches Familienunternehmen,
- landwirtschaftliche Familienholding,
- Kleine und Mittlere Unternehmen – KMU (Förderrecht der EU).¹⁵

Die aufgezählten – sicher nicht vollständigen – Begriffe werden mit unterschiedlichen Überschneidungen, in aller Regel mit unscharfem Hintergrund verwendet. Auf einige Bezüge wird im Folgenden noch hingewiesen.

An dieser Stelle sei nur aus einer Antwort des Niedersächsischen Ministeriums auf die Frage, wie die Landesregierung „Bauernhof“ und „bäuerlich“ definiert, zitiert: „Unter einem Bauernhof versteht man im Allgemeinen einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb oder auch die Hofstelle mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden eines bäuerlichen Betriebes.“¹⁶ Deutlicher kann der Definitions-Wirrwahr nicht gezeigt werden.

Familienbetrieb und -unternehmen im Gewerbe

Da wir keine klare Definition und unterschiedliche Verwendung des Begriffs Familienbetrieb in der Landwirtschaft festgestellt haben, werfen wir einen Blick auf die anderen Wirtschaftsbereiche, in denen „familienbetriebene“ Unternehmen (auch) eine bedeutende Rolle spielen. Hilfreich und aufklärend ist die Definition für „Familienunternehmen“ des Bonner Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) wie sie in dem Kasten auf S. 399 zu finden ist. Sie geht ausschließlich von qualitativen Kriterien aus und zeigt, dass auch hier keine Relevanz

(oder Brauchbarkeit) des Begriffs „Familienunternehmen“ zu (für) rechtliche(n) Fragen besteht. Zentral ist die Frage der Einheit von Eigentum und Leitung.

Unterstrichen wird das auch von einer Untersuchung zur „Freude am Unternehmertum in kleinen und mittleren Unternehmen“¹⁷. Eingangs heißt es dort: „Charakteristisch für kleine und mittlere Unternehmen ist – im Gegensatz zu Großunternehmen – die Eigentümerstruktur; denn KMU werden überwiegend vom Geschäftsinhaber oder einem Mitglied der Eigentümerfamilie geführt.“

Dazu wird angemerkt: „Aus diesem Grund wird häufig von Familienunternehmen gesprochen. Allerdings ist das Familienunternehmen/der Familienbetrieb kein Rechtsbegriff, sondern ein soziologischer Terminus, für den keine allgemeingültige Definition in der einschlägigen Literatur existiert.“

Von 80 bis fast 95 % aller Unternehmen reicht der in der Literatur angegebene Anteil von Familienunternehmen in Deutschland. Allerdings handelt es sich hierbei um Vermutungen, keine exakten Angaben. Auch das hängt mit der fehlenden Definition zusammen.

Noch weiter von dem, was in der Landwirtschaft unter Familienbetrieb verstanden wird, weicht das ab, was die Stiftung Familienunternehmen (www.familienunternehmen.de) definiert. Sie unterteilt in familienkontrollierte und eigentümergeführte Unternehmen:

- **„Familienkontrollierte Unternehmen:** In dieser Definition werden alle Unternehmen subsumiert, die von einer überschaubaren Anzahl von natürlichen Einzelpersonen kontrolliert werden. Eigentum und Leitung muss dabei nicht notwendiger Weise übereinstimmen. Diese Definition ist die in der Öffentlichkeit wie auch in der wissenschaftlichen Literatur gebräuchlichste.
- **Eigentümergeführte Unternehmen:** Nach dieser Definition sind solche Unternehmen Familienunternehmen, die von einer überschaubaren Anzahl natürlicher Personen kontrolliert werden und in denen wenigstens einer der Eigentümer auch die Leitung des Unternehmens innehat.“

¹⁵ Zur KMU-Definition siehe IfM Bonn (www.ifm-bonn.de).

¹⁶ Niedersächsischer Landtag Drs. 17/441.

¹⁷ Ch. Stadler, Die Freude am Unternehmertum in kleinen und mittleren Unternehmen, Wiesbaden 2009, S. 1.

Nach den Definitionen sind die sogenannten Agrarfabriken und Agrarkonzerne¹⁸ zum größten Teil lupenreine landwirtschaftliche Familienunternehmen, z. B. der Familien Lindhorst, Hofreiter, Westphalen, Wagner, Schneider, Fiege, Rethmann, Steinhoff, Termühlen, Straathoff etc.

Fazit dieses kurzen Ausfluges in die gewerbliche Wirtschaft ist, dass

- *einerseits* in den anderen Bereichen für den Begriff Familienbetrieb/-unternehmen keine rechtliche Definition und eine große Vielfalt ökonomischer und Eigentumsverhältnisse bestehen,
- *zum anderen* Erklärungen bestenfalls qualitativ (soziologisch) erfolgen und
- *schließlich* ein ganz anderes Verständnis vom Familienbetrieb besteht, als in der Landwirtschaft üblich.

Rechtsbegriff Familienbetrieb im Agrarrecht

Am ehesten könnte der Begriff des „Familienbetriebes“ im Zusammenhang mit der Entwicklung der Agrarstruktur und der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe von Bedeutung sein.¹⁹ Aber auch hier führt eine fehlende Definition und ungenaue Verwendung des Begriffs eher zu Verwirrung als zu Klarheit. Deshalb ist es auch nur folgerichtig, dass der Begriff „Familienbetrieb“ in der Landwirtschaft auf unbestimmte politische Erklärungen beschränkt bleibt und als Kampfbegriff in der agrarpolitischen Auseinandersetzung (vermeintlicher Gegenpol zu „Agrarindustrie“ und „Massentierhaltung“ – übrigens auch Begriffe, zu denen es keine klare Erklärung, geschweige denn eine Definition gibt) Verwendung findet. In das Recht hat der „Familienbetrieb“ keinen Eingang gefunden. Auch im Agrarrecht sind „landwirtschaftlicher“ oder „bäuerlicher Familienbetrieb“ keine Rechtsbegriffe²⁰.

Ein eindeutiger Beleg dafür, dass es sich um einen **Rechtsbegriff** handeln würde, wäre seine Verwendung in Gesetzen selbst bzw. durch deren Auslegung (inhaltliche Bestimmung und Konkretisierung) durch Gerichte und Rechtslehre. Als **bestimmter** Rechtsbegriff wäre der „bäuerliche Familienbetrieb“ inhaltlich eindeutig definiert. Ist der

Familienunternehmen-Definition des IfM Bonn

Das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn definiert Familienunternehmen als diejenigen Unternehmen, bei denen die Eigentums- und Leitungsrechte in der Person des Unternehmers oder der Unternehmerin bzw. deren Familie vereint sind.

Die Abgrenzung der Familien- von den Nicht-Familienunternehmen basiert ausschließlich auf qualitativen Überlegungen. Quantitative Aspekte wie die Größe des Unternehmens und formale Kategorien wie die Rechtsform sind für die Charakterisierung als Familienunternehmen grundsätzlich ohne Belang. Die Schnittmenge von Familienunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist naturgemäß sehr groß. Dennoch gibt es auch Familienunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten oder mehr als 50 Mio. € Jahresumsatz. Umgekehrt gibt es auch kleine und mittlere Unternehmen, die z.B. konzerngebunden sind und daher nicht den Familienunternehmen zuzurechnen sind.

Die für Familienunternehmen konstitutive Eigenschaft der Einheit von Eigentum und Leitung ist als theoretisches Konstrukt eindeutig. In der Praxis ist jedoch neben dem idealtypischen Fall, dass es nur einen Inhaber gibt und dieser sein Unternehmen alleine leitet, eine Vielzahl von Grenzfällen anzutreffen. Es bedarf daher zusätzlicher Operationalisierungskriterien, um dieses abstrakte Definitionsmerkmal umsetzen zu können. Das IfM Bonn klassifiziert alle Unternehmen als Familienunternehmen, bei denen

- bis zu zwei natürliche Personen oder ihre Familienangehörigen mindestens 50% der Anteile eines Unternehmens halten und
- diese natürlichen Personen der Geschäftsführung angehören.

www.ifm-bonn.de

¹⁸ E. Niemann, Die verschwiegene Agrarindustrialisierung, Der kritische Agrarbericht 1910, S. 46 ff.

¹⁹ Siehe BzAR 2013, 405–423.

²⁰ In der Rechtswissenschaft ist der Rechtsbegriff der Träger einer begrifflichen Bedeutung. Er ist ein für rechtliche Zwecke definierter Begriff. Er kann einen mehr oder weniger präzisen und eindeutigen gesetzlichen Inhalt besitzen.

Inhalt des Begriffs aber mehrdeutig, dann handelt es sich um einen **unbestimmten** Rechtsbegriff.²¹ Durch die Unbestimmtheit und den mehrdeutigen Inhalt können vom Gesetzgeber auch gewollte Öffnungen für künftige Entwicklungen erfolgen. Im Einzelfall würde dieser unbestimmte Rechtsbegriff dann durch die Bestimmung der konkreten Sachverhalte in der Rechtsprechung (oder auch in Rechtsverordnungen) konkretisiert.

Beim Begriff „bäuerlicher Familienbetrieb“ handelt es sich aber in keinem Fall um einen Rechtsbegriff. Er ist weder definiert noch kann er konkretisiert werden.

Die gelegentlichen (seltenen) Verwendungen des Begriffs Familienbetrieb – bäuerlich oder landwirtschaftlich – in Gesetzen, Verordnungen und Gerichtsentscheidungen können nur als unscharfe Begriffsverwendungen bezeichnet werden. Es erfolgt auch immer in untergeordneten, kurzzeitig oder sehr speziell wirkenden Gesetzen und Verordnungen, z. B.:

- Im **Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG)**²² vom 12. 7. 1989 hieß es in § 1: „Bäuerliche Familienbetriebe können ... Ausgleichsleitungen erhalten ...“ Das war vom 1. 1. 1989 bis zum 31. 12. 1992 begrenzt. Die infrage kommenden Betriebe waren definiert, der Begriff „bäuerlicher Familienbetrieb“ war damit aber nicht näher bestimmt (siehe § 2 Begünstigte).
- Das **Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der DDR an die soziale Marktwirtschaft – För-**

dergesetz – ASLwApFG vom 6. 7. 1990 nennt unter § 1 (1) 2. „Maßnahmen zur Neugründung von bäuerlichen Familienbetrieben“. Spezielle Maßnahmen zu diesem Punkt werden nicht ausgeführt. Es handelt sich um ein Noch-DDR-Gesetz, welches ins Bundesrecht übernommen wurde.

- Den **Beschluss des OLG München**²⁴ vom 28. 1. 2014 – 34 Wx 576/11 – in dem es darum geht, dass es für die Kostenprivilegierung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist, dass die Hofstelle mit übergeben wird. Dazu stellen die Richter in den Gründen (RN 14 – 18) Überlegungen dazu an, wie ein landwirtschaftlicher Betrieb – der zu fördern ist – aussehen soll: Aus verfassungsrechtlichen Gründen²⁵ gehe es um die Fortführung „bäuerlicher Familienbetriebe“, Betrieb und Hofstelle gehörten zu der „vollständigen Wirtschaftseinheit“.

Im grundlegenden **Landwirtschaftsgesetz** gibt es den Begriff „bäuerlicher Familienbetrieb“ nicht. Als Bezug zu ihm könnte der § 4 gewertet werden. Dort heißt es: „Die Bundesregierung legt alle vier Jahre – erstmals ab dem Jahre 2011 – dem Bundestag und dem Bundesrat einen „Bericht über die Lage der Landwirtschaft“ vor. Der Bericht enthält eine Stellungnahme dazu, inwieweit

- a) ein den Löhnen vergleichbarer Berufs- und Tarifgruppen entsprechender Lohn für die fremden und familieneigenen Arbeitskräfte – umgerechnet auf notwendige Vollarbeitskräfte –,
- b) ein angemessenes Entgelt für die Tätigkeit des Betriebsleiters (Betriebsleiterzuschlag) und
- c) eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals erzielt sind; dabei ist im wesentlichen von Betrieben mit durchschnittlichen Produktionsbedingungen auszugehen, die bei ordnungsmäßiger Führung die wirtschaftliche Existenz einer bäuerlichen Familie nachhaltig gewährleisten.“²⁶

Diese Formulierung stammt aus dem Jahr 1955! Geht man davon aus, dass Kriterium eines bäuerlichen Familienbetriebes ist, dass er „die wirtschaftliche Existenz einer bäuer-

²¹ Vollständige Aufzählungen kennzeichnen bestimmte, unvollständige Aufzählungen unbestimmte Rechtsbegriffe.

²² Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft – LaFG v. 12. 7. 1989, BGBl. I S. 1435.

²³ Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der DDR an die soziale Marktwirtschaft – Fördergesetz v. 6. 7. 1990, BGBl. DDR 1990 I S. 633 (zuletzt geä. d. Art. 2 d. G. v. 16. 10. 1992, BGBl. I S. 1758).

²⁴ OLG München, Beschl. v. 28. 1. 2014 – 34 Wx 576/11, zit. n. openJur.

²⁵ Verfassungsrechtliche Gründe werden allerdings nicht näher angeführt.

²⁶ Landwirtschaftsgesetz (LwG) v. 5. 9. 1955.

lichen Familie nachhaltig gewährleistet“, würde sich die Zahl der infrage kommenden Betriebe in Relation zu den eingangs genannten, deutlich reduzieren.

Auch in dem für die Anpassung der ostdeutschen Landwirtschaft und die Umwandlung und Neugründung von landwirtschaftlichen Betrieben maßgeblichen **Landwirtschaftsanpassungsgesetz**²⁷ gibt es keinen Hinweis auf „bäuerliche Familienbetriebe“, es ist bestenfalls von der Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe die Rede.

Handbücher für Fachanwälte

Mit der Einführung des Fachanwaltes für Agrarrecht erfolgte eine systematische Darstellung des Rechtsgebietes in Handbüchern.²⁸ Auch in diesen Werken spielt der „bäuerliche Familienbetrieb“ **keine** Rolle und ist auch im Stichwort- bzw. Sachverzeichnis nicht zu finden. Im Zusammenhang mit dem GrdstVG ist davon die Rede, dass Betriebserträge den Unterhalt einer („nicht präzisierten“) bäuerlichen Familie decken müssen.²⁹ Im gesellschaftsrechtlichen Teil des zweiten Handbuchs heißt es: „Im Bereich der Landwirtschaft ist die deutsche Wirtschaft **noch** (*Hervorh. d. Verf.*) sehr stark durch Einzel- und **Familienunternehmen** geprägt.“³⁰ Mehr ist in den aktuellen Handbüchern zum Agrarrecht nicht zu finden.

Leitbild und Familienbetrieb

Hingewiesen werden soll auf die Problematik der agrarpolitischen bzw. agrarstrukturellen **Leitbilder** der Bundesregierung oder der Landesregierungen, die eine Orientierung auf bäuerliche Familienbetriebe enthalten. Bundesminister Schmidt betonte, zum Leitbild gehöre, eine Landwirtschaft, die von Familienbetrieben geprägt ist (siehe oben). Die Leitbilder können eine quasirechtliche Wirkung entfalten, weil sie sich in Gesetzesbegründungen wiederfinden, die wiederum in der Rechtsprechung Beachtung finden. Kein Durchdringen ist allerdings auf die Verfassungen zu registrieren. Weder das Grundgesetz noch z. B. die Bayrische Verfassung enthalten den Begriff „bäuerlicher Familienbetrieb“.

Familienbetrieb in der EU

Ein Wort noch zur Verwendung des Begriffs in der Europäischen Union, speziell in der agrarpolitischen Rechtsetzung:

Durch das IYFF „aufgestört“, hat sich die EU-Kommission auf die Suche nach einer Deutung und Inhaltsbeschreibung für den „bäuerlichen Familienbetrieb“ gemacht.³¹ Das Ergebnis wurde nicht, wie sonst üblich, veröffentlicht sondern gleich „verarbeitet“.³² Wie zu erwarten war, sind die Meinungen der Teilnehmenden offensichtlich so differenziert, dass eine richtungweisende Erkenntnis für die Gemeinsame Agrarpolitik nicht zu gewinnen war. Wie im deutschen Agrarrecht gibt es auch im EU-Agrarrecht keine Hinweise auf „bäuerliche Familienbetriebe“ als Rechtsbegriff.

Abschließende Bemerkung

Die Tatsache, dass wir es beim „bäuerlichen Familienbetrieb“ nicht mit einem Rechtsbegriff zu tun haben, sagt nichts zu seiner Bedeutung bzw. über den Gebrauch zu anderen Zwecken, politischen oder soziologischen.

Wünschenswert ist allerdings, dass wir wissen wovon wir sprechen, wenn wir „bäuerlicher Familienbetrieb“ sagen. Dazu bedarf es für den jeweiligen Zweck einer klaren Definition und Abgrenzung, auch und vor allem im Bereich der Agrarpolitik und speziell der Agrarstrukturpolitik,

²⁷ Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) v. 29. 6. 1990, GBl. DDR 1990 I S. 642 (Neufass. 3. 7. 1991, BGBl. I S. 1418, zul. geä. d. G. v. 23. 7. 2013, BGBl. I S. 2586).

²⁸ Siehe: I. Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwaltes Agrarrecht, Luchterhand, Köln 2012; M. Dombert, K. Witt (Hrsg.), Münchner Anwaltshandbuch Agrarrecht, C.H.Beck, München 2011.

²⁹ M. Dombert, K. Witt (Hrsg.), a.a.O., S. 266.

³⁰ I. Härtel (Hrsg.), a.a.O., S. 1724.

³¹ BzAR 2013, 408.

³² Familienbetriebene Landwirtschaft, EU-Magazin Ländlicher Raum (DE) Nr. 17, 2013.